

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzunehmen.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 21.09.2008 gegründete Verein führt den Namen "Verein für Gesundheitssport in Köln e.V." hat seinen Sitz in Köln.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband für Behindertensport Rehabilitationssport des Landes NRW (BSB e.V.) und im Landessportbund NRW (LSB NRW e.V.), deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Rehabilitation- und Gesundheitssport sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung. Er bezweckt die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung, die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung, die Förderung der Gesundheitsziehung der Kinder und Jugendlichen. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich ausgebildete Übungsleiter.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Vorträge, Seminare, Kurse und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport sowie durch Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. Fördermitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

### §4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

### §5 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und jede juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Zeitablauf (§ 5.7), Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zulässig.
7. Personen, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben, erhalten auf Antrag eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.
9. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder das Interesse des Vereins verletzt
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Die Beschwerdeentscheidung des Vorstands wird schriftlich zugesendet. Während des Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes.

10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

### §6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt.

### §7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen. Als Maßnahmen kommen in Betracht:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Ziffer 9 der Satzung

### §8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### §9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d. Entlastung der Kassenprüfer, Bestimmung der Kassenprüfer
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14
  - g. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass eine Frist von 4 Wochen bis zur Mitgliederversammlung eingehalten wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem Mitglied (§ 3); ausgenommen sind jugendliche Mitglieder gem. § 3b)
  - b. vom Vorstand
8. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht in der schriftlich mitgeteilten vorläufigen Tagesordnung bekannt gemacht wurden, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und Gründe fordern.

### § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### §11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
    - a. dem Vorsitzenden
    - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - c. dem Kassenwart
  2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand kann einen GF bestellen, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt. Eine Zusammenlegung von Vorstandsamt und Geschäftsführertätigkeit ist möglich. Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
  3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
    - a. der Vorsitzende
    - b. der stellvertretenden Vorsitzende
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die nächste Wiederwahl des Vorsitzenden erfolgt im Jahr 2012, des stellvertretenden Vorsitzenden im Jahr 2011 sowie des Kassenwartes im Jahr 2010. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Ablauf der ersten Amtszeit für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lj vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
  5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
  6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

# Beitragsordnung

Verein für Gesundheitssport in Köln e.V.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 20.07.2015

Gültig ab 01.09.2015

## §12 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Betreibung des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist ausgeschlossen.

## §13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## §14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von drei Jahren eine vom Verein unabhängige, qualifizierte Institution, bevorzugt eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
4. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## §15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

## §16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Behinderten Sportverband NRW e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## §17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.09.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins für Gesundheitssport in Köln beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage der Beitragsordnung ist ein ganzjährig angebotener Gruppentrainingsbetrieb. Die Festsetzung der Beiträge erfolgte satzungsgemäß durch den Vorstand.

## 2. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereins - ausgenommen Ehrenmitglieder/Gründungsmitglieder - zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Um die Startaufwendungen des Vereins für die Neuaufnahme von Mitgliedern decken zu können, wird je Neumitglied eine einmalige Umlage von € 40 erhoben.

## 3. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsart	Beitrag/monatlich	Umlage/einmalig
Volljähriges Vereinsmitglied	29, 50 €	40 €
Nicht volljähriges Vereinsmitglied oder sozialschwaches Vereinsmitglied	20, 00 €	40 €
Sonderbeitrag volljähriges Vereinsmitglied als Rehasportteilnehmer mit Verordnung	24, 50 €	40 €
Sonderbeitrag nicht volljähriges oder sozialschwaches Vereinsmitglied als Rehasportteilnehmer mit Verordnung	15, 00 €	40 €
Passives Mitglied (ohne Teilnahme am Sportbetrieb)	Jahresmitgliedschaft (Kalenderjahr) 40 €	
Ehrenmitglieder	0 €	0 €

## 4. Fälligkeit und Zahlung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag monatlich bis zum 15. des Monats im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag kann entweder monatlich oder jährlich entrichtet werden. Bei jährlicher Zahlungsweise wird vorab ein Nachlass von 12,5 v.H. auf den Mitgliedsbeitrag gewährt.

Die Zahlungen erfolgen durch Einrichtung eines Dauerauftrages oder durch Überweisung. Die im Ausnahmefall gewährten Einzahlungen oder Überweisungen durch ein Fördermitglied erfolgen auf das Vereinskonto.

## Konto

**Empfänger:** Verein für Gesundheitssport in Köln e.V.

**IBAN:** DE26300606010004060013

**Bank:** Deutsche Apotheker- und Ärztebank

**BIC:** DAAEDEDXXX

Bei nicht termingerechter Beitragszahlung werden Beitreibungsgebühren erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Mitglieder, die den fälligen Beitrag nicht bis zur gesetzten Frist entrichtet haben, werden angemahnt. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand sind, werden aus dem Verein satzungsgemäß ausgeschlossen.

## 5. Austritt

Offene Beitragsforderungen sind vor Austritt zu begleichen.